

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. März 2012

Nr. 6

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen	56
---	-----------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen

vom 19. März 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 27. Februar 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 78 vom 8. September 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 19. März 2012 erklärt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst neben den Lehrveranstaltungen Prüfungen und das Modul Masterarbeit.“

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die im Studium zu absolvierenden Lehrinhalte sind in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren, thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Art, Umfang und Zuordnung der Module zu einem Fach sowie die Möglichkeit, Module untereinander zu kombinieren, beschreibt der Studienplan. Die Module und ihr Umfang werden in § 17 definiert.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Um zu Erfolgskontrollen gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss der Student vor der ersten Erfolgskontrolle in diesem Modul beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls abgeben.“

3. § 7 Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studenten können eine nicht bestandene Erfolgskontrolle anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) einmal wiederholen. Wird diese Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, so findet eine zusätzliche mündliche Erfolgskontrolle im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin dieser Wiederholung statt. Wird die Wiederholung der Erfolgskontrolle anderer Art nicht bis zum Ablauf des Prüfungszeitraums des übernächsten auf die Erfolgskontrolle folgenden Semesters erfolgreich abgelegt, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine zweite Wiederholung derselben Erfolgskontrolle gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Student schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den ersten Antrag eines Studenten auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet der Präsident. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses der Präsident. Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

5. § 8 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„(9) Ist gemäß § 34 Abs. 2, Satz 3 LHG die Masterprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters dieses Studiengangs einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss.“

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Student kann bei schriftlichen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben zurücktreten (Abmeldung). Bei mündlichen Modulprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung kann schriftlich beim Prüfer oder per Online-Abmeldung beim Studienbüro erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) „§ 11 Modul Masterarbeit“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Modul Masterarbeit muss von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Fakultät vergeben werden. Soll die Masterarbeit außerhalb des Studiengangs Bauingenieurwesen angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 3 erfüllt.“

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Innerhalb des Masterstudiums können weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten erworben werden. § 3 und 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen nach Absatz 3 bis 5 sowie der Masterarbeit (§ 11).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium muss sich der Student für zwei der fünf folgenden Schwerpunkte entscheiden:

1. Konstruktiver Ingenieurbau,
2. Wasser und Umwelt,
3. Mobilität und Infrastruktur,
4. Technologie und Management im Baubetrieb,
5. Geotechnisches Ingenieurwesen.“

c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„(3) Innerhalb der gewählten Schwerpunkte sind Prüfungen in den im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen (Schwerpunktstudium). Dabei sind in jedem der beiden Schwerpunkte 30 Leistungspunkte nachzuweisen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

f) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Im Ergänzungsstudium sind weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu wählen und darin Prüfungen abzulegen. Hierfür können Pflicht- und

Wahlpflichtmodule aus dem Angebot aller fünf Schwerpunkte gewählt werden, sofern sie nicht schon Bestandteil des Schwerpunktstudiums sind.“

g) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„(5) Neben den fachwissenschaftlichen Modulen nach Absatz 2 und 3 sind Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4. zu wählen und darin Prüfungen abzulegen.“

h) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule der jeweiligen Schwerpunkte und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

i) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Festlegung der Module im Schwerpunkt- und Ergänzungsstudium ist, soweit der Studienplan Wahlmöglichkeiten vorsieht, vom Studenten rechtzeitig im Einvernehmen mit einem gewählten Mentor (Professor, Hochschul- oder Privatdozent der gewählten Schwerpunkte) zu treffen. Näheres regelt der Studienplan.“

j) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Als weitere Prüfungsleistung ist eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) „**§ 19 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Masterprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später als sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Masterurkunde und Masterzeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Sie werden dem Studenten gleichzeitig ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der gewählten Schwerpunkte, die in den Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weiterhin erhält der Student als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält der Student ein Transcript of Records (eine Abschrift seiner Studiendaten).“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle vom Studenten erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module, Modulnoten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studienbüro des KIT ausgestellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*